



Tagesordnung I Punkt 15 der öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2011

Vorlagen-Nr. 11-V-31-0005

**Gefahrenabwehrverordnung;
Erhöhung von Bußgeldern bei Nichtentfernen von Hundekot**

Beschluss Nr. 0791

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden (GAVO) - Nichtentfernen von Hundekot - in der Regel wie folgt geahndet werden (Werte in €):

Tatbestand mit Staffelung nach Art des öffentlichen Raumes im Sinne der Vorschriften der GAVO	Bußgeld Erstverstoß	Bußgeld Folgeverstoß
Nichtentfernen von Hundekot auf öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2 GAVO (sämtliche öffentliche Flächen)	100	200
Nichtentfernen von Hundekot in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3a GAVO (Grün- und Parkanlagen)	125	225
Nichtentfernen von Hundekot in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3b GAVO (Spiel-, Bolz- und Sportplätze)	150	250

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung 15.12.2011 BP 0409)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2011

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .12.2011

1. Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernate II + I/20
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller
Oberbürgermeister